

BVGer C-3574/2015 vom 5. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3574_2015

FR: TAF C-3574/2015 du 5 septembre 2016

IT: TAF C-3574/2015 del 5 settembre 2016

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Es wird festgestellt, dass das Revisionsgesuch vom 30. Dezember 2011 nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung gebildet hat und es weiterhin bei der Vorinstanz pendent ist.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 400.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dessen Kostenvorschuss von Fr. 400.- gedeckt.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)
Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: David Weiss Lukas Schobinger
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.